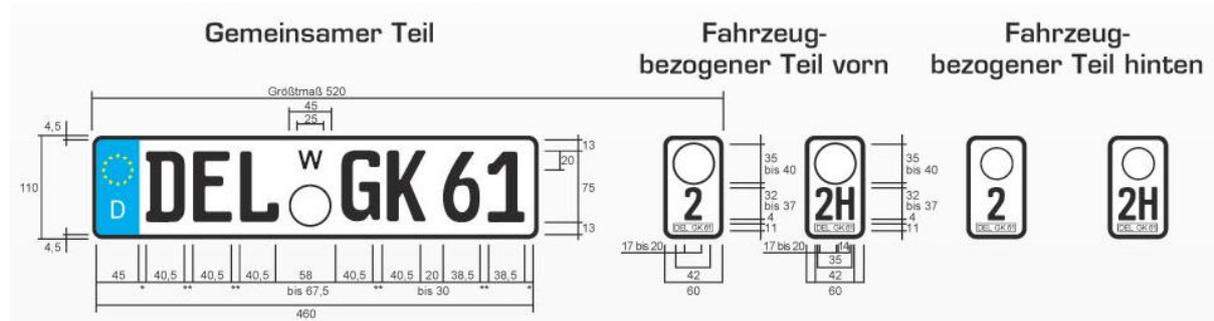


Das Wechselkennzeichen ab 01.07.2012

Am 01.07.2012 wird in Deutschland das Wechselkennzeichen eingeführt.

Mit einem Wechselkennzeichen können **max. 2 Fahrzeuge auf einen Halter zugelassen** werden, wobei nur eines der Fahrzeuge zurzeit in Betrieb sein darf. **Der gleichzeitige Betrieb der beiden Fahrzeuge ist nicht möglich.**

Beispiel für ein Wechselkennzeichen DEL-GK612 (1. Fahrzeug)



Dem 2. Fahrzeug könnte beispielsweise das Kennzeichen DEL-GK611 zugeteilt sein.

Das Wechselkennzeichen besteht aus zwei Teilen:

1. dem größeren **gemeinsamen Kennzeichenteil (DEL-GK61)**, der das Kennzeichen ohne die letzte Ziffer enthält und zwischen den beiden Fahrzeugen gewechselt wird und
2. dem **kleinen fahrzeugbezogenen Teil** mit der letzten Ziffer der Erkennungsnummer (**2 oder 2H bei Oldtimern**), der ständig am jeweiligen Fahrzeug verbleibt.

Es darf nur das Fahrzeug bewegt oder im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, an dem vorne und hinten der gemeinsame und der fahrzeugbezogene Teil angebracht sind.

Welchen Fahrzeugen kann das Wechselkennzeichen zugeteilt werden?

Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass beide Fahrzeuge **auf den gleichen Halter zugelassen sind, der gleichen Fahrzeugklasse entsprechen und den Fahrzeugen die gleiche Anzahl Kennzeichenschilder mit den gleichen Abmessungen** zugeteilt sind:

- **PKW/Wohnmobile** (Fahrzeugklasse M1)
- **Krafträder/Leichtkrafträder** (Fahrzeugklasse L)
- **3- und 4-rädrige Kraftfahrzeuge / Leichtkraftfahrzeuge / Elektrofahrzeuge** bis max. 550kg Leermasse u. max. Nutzleistung 15 KW (Fahrzeugklasse L)
- **Anhänger bis 750kg** zulässiger Gesamtmasse (Fahrzeugklasse O1)

Es ist nicht möglich, ein Wechselkennzeichen z. B. für einen Pkw und ein Motorrad zu verwenden oder mehr als zwei Fahrzeuge auf ein Wechselkennzeichen zuzulassen. Fahrzeuge mit „H-Kennzeichen“ sind für das Wechselkennzeichen zugelassen.

Ausgeschlossen vom Wechselkennzeichen sind Saisonkennzeichen, Rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen.

Verkleinerte Kennzeichen bei Leichtkrafträdern können durch Kraftradkennzeichen ersetzt werden. Grüne, steuerbefreite Kennzeichen gibt es bei Wechselkennzeichen nicht. Die Wechselkennzeichen sind generell in schwarzer Schrift geprägt.

Möchten Sie ein Wechselkennzeichen beantragen, dann beachten Sie bitte folgendes:

Bitte prüfen Sie selbst, ob das Wechselkennzeichen für Sie eine sinnvolle und wirtschaftliche Alternative für die Zulassung ist.

- **Steuerliche Vorteile sind aktuell nicht geplant, beide Fahrzeuge sind ganzjährig zu versteuern.** Für Fahrzeuge, die vorher mit einem Saisonkennzeichen zugelassen waren, kann sich der Steuersatz durch die ganzjährige Zulassung erhöhen.
- Ob Vergünstigungen bei der **Versicherungsprämie** möglich sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer Kraftfahrtversicherung.
- Wird der gemeinsame oder einer der fahrzeugbezogenen **Kennzeichenteile verloren oder gestohlen**, so sind die Wechselkennzeichen für beide Fahrzeuge zur Fahndung auszuschreiben. Das bedeutet, dass beide Fahrzeuge auf ein neues Kennzeichen umgekennzeichnet und neue Schilder gekauft werden müssen. **Die Kosten für die Umkennzeichnung** und die neuen Schilder **dürften bei über 150 € liegen !!!**
- Der gemeinsame Teil des Kennzeichens ist bei jedem Fahrzeugwechsel umzumontieren. Es darf immer nur das Fahrzeug bewegt oder im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, an dem vorne und hinten der gemeinsame und der fahrzeugbezogene Teil angebracht sind.
- Die Zuteilung eines Wechselkennzeichens setzt voraus, das 2 Kennzeichen innerhalb eines Zehnerbereiches frei sind (z. B. SE-A331 und SE-A332). Die Beibehaltung eines vorher zugeteilten (Wunsch-)Kennzeichens ist daher bei der Zulassung mit Wechselkennzeichen nicht immer möglich.
- Das Wechselkennzeichen kann nur 2 Fahrzeugen zugeteilt werden, die der **gleichen Fahrzeugklasse** entsprechen **und** denen die **gleiche Anzahl Kennzeichen mit den gleichen Abmessungen zugeteilt** sind.

Mögliche Kombinationen sind zum Beispiel:

- PKW–PKW; PKW–Wohnmobil; Wohnmobil-Wohnmobil (Fahrzeugklasse M1)
- Kraftrad-Kraftrad; Kraftrad-Leichtkraftrad mit Kraftradkennzeichen (Fahrzeugklasse L)
- Quad-Quad (Fahrzeugklasse L)
- Anhänger-Anhänger bis jeweils 750kg zGG (Fahrzeugklasse O 1)

Nicht mögliche Kombinationen sind zum Beispiel:

- PKW-Anhänger; PKW-Quad; PKW-Kraftrad; Wohnmobil-Anhänger; Wohnmobil-Krad;
- Quad-Anhänger (jeweils unterschiedliche Fahrzeugklassen)
- Quad-Kraftrad (beide Fahrzeugklasse L, aber unterschiedliche Anzahl Kennzeichen)